

Artikel 17a

## Dauer der Nachtarbeit

<sup>1</sup> Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitnehmer neun Stunden nicht überschreiten; sie muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen.

<sup>2</sup> Wird der Arbeitnehmer in höchstens drei von sieben aufeinander folgenden Nächten beschäftigt, so darf die tägliche Arbeitszeit unter den Voraussetzungen, die durch Verordnung festzulegen sind, zehn Stunden betragen; sie muss aber, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen.

### Allgemeines

Die zulässige Dauer der Nachtarbeit für den einzelnen Arbeitnehmer und die einzelne Arbeitnehmerin ist zu unterscheiden von der eigentlichen Nachtzeit, die immer einen Zeitblock von 7 Stunden umfasst. Als Nachtarbeit gilt jede Tätigkeit, die ganz oder teilweise in diesem Zeitblock liegt.

### Absatz 1

Leistet ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin Nachtarbeit, und sei es auch nur für eine kurze Zeitspanne, darf die tägliche Arbeitszeit insgesamt höchstens 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden betragen. Diese Grundregel kommt immer dann zur Anwendung, wenn ein Teil der Arbeit in der Nachtzeit geleistet wird. Das bedeutet, dass bei einem täglichen Arbeitsbeginn vor 6 Uhr oder nach 14 Uhr nur mehr eine Arbeitszeit von 9 Stunden möglich ist, weil als Nachtzeit die Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr gilt. Was den Schichtbetrieb und Nachtarbeit anbelangt, sei auf Artikel 25 ArG und Artikel 34 ArGV 1 verwiesen.

### Absatz 2

Das Gesetz erlaubt bei Vorliegen spezifischer Voraussetzungen (vgl. Kommentar zu Art. 29 ArGV 1) eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden im Zeitraum von 12 Stunden unter Einschluss der Pausen, wenn in höchstens drei von sieben Nächten auf diese Weise gearbeitet wird. Da 10 Stunden Arbeit in der Nacht für den menschlichen Organismus eine starke Belastung darstellen, ist diese Beschäftigungsform nur bei guten Arbeitsplätzen mit geringen Belastungsfaktoren zulässig. Neben den drei aufeinander folgenden Nachteinsätzen darf am Tag bis zum Erreichen der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit gearbeitet werden.

Die sinnvolle Verteilung der Pausen auf die gesamte Arbeitszeit ist bei Nachtarbeit besonders wichtig. In der Mitte des Arbeitsblocks sollte in der Regel eine einstündige Pause vorgesehen werden, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin verpflegen und entspannen kann. Die verbleibende Pausenzeit sollte auf mehrere Kurzpausen verteilt werden.

Eine verlängerte Dauer der Nachtarbeit ist dagegen nicht möglich, wenn die Pause am Arbeitsplatz (z.B. im Druckereigewerbe) bezogen werden muss, weil dadurch die Pause Arbeitszeit wird (vgl. Art. 15 Abs. 2 ArG).